

Niederschrift

über die Sitzung des Ortsgemeinderates Warmstroth am Montag, den 9. Juli 2018 im Dorfgemeinschaftshaus

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellte der Vorsitzende die Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Einwendungen gegen die Tagesordnung oder die Niederschrift über die letzte Sitzung wurden nicht erhoben.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Bebauungsplan „Gemeindewiese-Pfingstbornäcker“ – Teil II
Auslegungsbeschluss nach § 3 Abs. 2 BauGB
3. Jahresabschluss 2016
 - a) Übertragung von Haushaltsermächtigungen gem. § 17 Abs. 5 GemHVO
 - b) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2016
 - c) Entlastungserteilung gem. § 114 Abs. 1 GemO
4. Jahresabschluss 2017
 - a) Übertragung von Haushaltsermächtigungen gem. § 17 Abs. 5 GemHVO
 - b) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2016
 - c) Entlastungserteilung gem. § 114 Abs. 1 GemO
5. Annahme von Spende
6. Neustrukturierung der kommunalen Holzvermarktung –
Beitritt zur Holzvermarktungsgesellschaft Hunsrück
7. Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Rhein-Nahe
 3. Änderung Teilfortschreibung Windenergie (Bereich Kandrich/Ohligsberg)
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2
BauGB bzw. Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB
8. Mitteilungen und Anfragen

Tagesordnung

Nichtöffentliche Sitzung

1. Grundstücksangelegenheiten
2. Vertragsangelegenheiten
3. Erschließung Neubaugebiet „Gemeindewiese-Pfingstbornäcker-Teil II“, Auftragsvergabe Planungsleistungen Verkehrsanlagen
4. Mitteilungen und Anfragen

Tagesordnung:

öffentliche Sitzung

TOP 1

Einwohnerfragestunde

Zu diesem Punkt der Tagesordnung erfolgt keine Protokollierung.

TOP 2

Bebauungsplan „Gemeindewiese-Pfingstbornäcker“ – Teil II

Auslegungsbeschluss nach § 3 Abs. 2 BauGB

Als externer Teilnehmer stellt Herr Eis vom Büro Dörhöfer und Partner, Engelstadt

Den Bebauungsplanentwurf nebst Anlagen vor.

Bei keinem der Ratsmitglieder ergeben sich Ausschließungsgründe.

Der Ortsgemeinderat von Warmsroth hat am 18.05.2009 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Gemeindewiese-Pfingstbornäcker“ gefasst. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasste damals ca. 2,97 ha. Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB sowie das förmliche Auslegungsverfahren nach § 3 Abs. 2 und das Behördenbeteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden bereits vollständig abgeschlossen. Über die eingegangenen Stellungnahmen der beiden Verfahren hat der Ortsgemeinderat beraten und Beschluss gefasst.

Nach Abschluss der Beteiligungsverfahren wurde jedoch nur ein Teilbereich von etwa 0,48 ha (6 Bauplätze) zur Rechtskraft gebracht (Satzungsbeschluss vom 18.04.2011) und die Erschließung hierfür realisiert.

Nunmehr möchte die Ortsgemeinde den restlichen Geltungsbereich von etwa 2,49 ha ebenfalls zur Rechtskraft bringen.

Auf Grund des Zeitablaufes war eine Anpassung der Planurkunde, Begründung und Umweltbericht an die aktuellen Rechtsverhältnisse notwendig. Insbesondere war neu, einen Fachbeitrag für den Artenschutz in Auftrag zu geben und das in 2009 erstellte Lärmgutachten zu aktualisieren, d. h. die seinerzeit erstellte Schallimmissionsprognose mit aktuellen Verkehrsdaten und Prognosehorizonte neu zu berechnen.

Aus den vorgenannten Gründen ist daher der Verfahrensschritt der förmlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB zu wiederholen.

Dem Rat liegen die überarbeiteten Unterlagen in Form der Planurkunde, der Textfestsetzungen sowie der Begründung und dem Umweltbericht vor.

Der Vertreter des beauftragten Planungsbüros erläutert den Entwurf nebst Anlagen und beantwortet Fragen aus der Mitte des Rates.

Anschließend fasst der Ortsgemeinderat folgende Beschlüsse:

1. Der Entwurf der Planzeichnung und der Textfestsetzungen vom 05.06.2018 wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2. Der Entwurf der Begründung vom 05.06.2016 wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3. Der Entwurf des Umweltberichtes vom 05.06.2018 wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. Auslegungsbeschluss nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der vom Rat zuvor gebilligte Entwurf der Planzeichnung, Textfestsetzungen, Begründung sowie der Umweltbericht, sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Mit ausgelegt werden

- a) die während des frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahrens (§§ 3 Abs. 1 und 4 Abs.1 BauGB) und dem förmlichen Auslegungsverfahren (§§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB) eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen.
- b) das geotechnische Gutachten zur Versickerung, Erschließung und allgemeiner Bebaubarkeit des Büros GEOTECHNIK, Mainz, vom 17.08.2009.
- c) Der Fachbeitrag Artenschutz vom Büro Dr. Friedrich Wilhelmi, Mutterstadt vom 22.01.2018
- d) Gutachten zur Ermittlung und Beurteilung der Verkehrsgeräusche in der Planungsfläche Bebauungsplan „Gemeindewiese-Pfingstbornäcker“ vom 14.05.2018

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die Auslegung zu informieren. Die Öffentlichkeit erhält Gelegenheit die Unterlagen während der Auslegung in der Verwaltung oder auf der Homepage der Verbandsgemeinde einzusehen und hierzu Stellung zu nehmen. Darüber hinaus erfolgt eine Veröffentlichung im Geoportal Rheinland-Pfalz.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Frau Denker informiert den Rat ferner über ein Gespräch beim LBM Montabaur im Zusammenhang mit der Erlaubnis, das Niederschlagswasser in einen vorhandenen Oberflächenwasserkanal unterhalb der A61, der im Eigentum des Bundes steht, einzuleiten.

Das Autobahnamt Montabaur wurde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum Bau der BAB 61 verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Ableitung des Außenbereichswassers zu sorgen. Hierfür dient diese verrohrte Grabenparzelle unter der BAB.

Im Zusammenhang mit der Erlaubnis zum Bau und Betrieb eines RRB sowie Einleitung von Niederschlagswasser in einen vorhandenen Oberflächenkanal in der Ortsgemeinde Warmsroth hat die Verbandsgemeindeverwaltung jetzt für die Werke einen entsprechenden Einleitungsgenehmigung beantragt.

Die SGD hat mit Schreiben vom 27.06.2018, eingegangen bei der Verwaltung am 06.07.2018, gebeten, die Planung der Ortsgemeinde vorzustellen und binnen 3 Wochen zu bestätigen, dass die Ortsgemeinde Warmsroth mit dem Bau des RRB einverstanden ist und dieses in Übereinstimmung mit dem Bebauungsplan erfolgt. Die Planungsunterlagen werden dem Rat in der heutigen Sitzung zur Einsicht und Diskussion vorgelegt.

Der Ortsgemeinderat stimmt der vorliegenden Planung zu. .

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 3

Jahresabschluss 2016

- a) Übertragung von Haushaltsermächtigungen gem. § 17 Abs. 5 GemHVO
- b) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2016
- c) Entlastungserteilung gem. § 114 Abs. 1 GemO

Zu a) Auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses beschließt der Ortsgemeinderat die im Jahresabschluss III. 6, Seite 46, aufgeführten Auszahlungsermächtigungen von 2016 ins Folgejahr zu übertragen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu b) Der Ortsgemeinderat nimmt den Bericht und die Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses entgegen und beschließt, den über- und außerplanmäßigen Ausgaben zuzustimmen und den Jahresabschluss zum 31.12.2016 wie folgt festzustellen:

- die Bilanz in Aktiva und Passiva gleichlautend 4.267.990,76 €
 - die Ergebnisrechnung mit einem Jahresfehlbetrag von 218.531,37 €
 - die Finanzrechnung mit einem Finanzmittüberschuss von 249.197,48 €
 - den Jahresfehlbetrag in Höhe von 218.531,37 €
- gemäß § 18 Abs. 3 GemHVO auf neue Rechnung vorzutragen und im Haushaltsfolgejahr mit der Kapitalrücklage zu verrechnen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu c) Zur Behandlung dieses Tagesordnungspunktes übernimmt der Beigeordnete Herr Markus Hessel, der die Ortsbürgermeisterin im Prüfungszeitraum nicht vertreten hat gem. § 110 Abs. 4 GemO. Die Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde, soweit nach § 68 GemO die Verbandsgemeindeverwaltung für die Ausführung des Haushaltplanes zuständig ist, sowie dem Ortsbürgermeister und den Ortsbeigeordneten, die den Ortsbürgermeister im Prüfungszeitraum vertreten haben, und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde, soweit sie vertretend tätig waren, wird nach § 114 Abs. 1 GemO Entlastung erteilt.

Während der Behandlung des Top 3c haben Bürgermeisterin Anke Denker, Ortsbürgermeister Günter Schnipp und der 1. Beigeordnete Dr. Ralf Hautzel den Sitzungstisch verlassen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 4

Jahresabschluss 2017

- d) Übertragung von Haushaltsermächtigungen gem. § 17 Abs. 5 GemHVO
- e) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2017
- f) Entlastungserteilung gem. § 114 Abs. 1 GemO

Zu a) Auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses beschließt der Ortsgemeinderat die im Jahresabschluss III. 6, Seite 46, aufgeführten Auszahlungsermächtigungen von 2017 ins Folgejahr zu übertragen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu b) Der Ortsgemeinderat nimmt den Bericht und die Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses entgegen und beschließt, den über- und außerplanmäßigen Ausgaben zuzustimmen und den Jahresabschluss zum 31.12.2016 wie folgt festzustellen:

- die Bilanz in Aktiva und Passiva gleichlautend 4.321.176,02 €
- die Ergebnisrechnung mit einem Jahresfehlbetrag von 60.154,90 €
- die Finanzrechnung mit einem Finanzmittüberschuss von 120.634,71 €
- den Jahresfehlbetrag in Höhe von 60.154,90 €
gemäß § 18 Abs. 3 GemHVO auf neue Rechnung vorzutragen und im Haushaltsfolgejahr mit der Kapitalrücklage zu verrechnen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu c) Zur Behandlung dieses Tagesordnungspunktes übernimmt das Frau Monika Nachtwey die Sitzungsleitung, da während des Jahres 2017 beide Beigeordneten vertretend tätig waren §§ 110 Abs. 4 und 114 Abs. 1 GemO.

Der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde, soweit nach § 68 GemO die Verbandsgemeindeverwaltung für die Ausführung des Haushaltplanes zuständig ist, sowie der Ortsbürgermeisterin und den Ortsbeigeordneten, die die Ortsbürgermeisterin im Prüfungszeitraum vertreten haben, und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde, soweit sie vertretend tätig waren, wird nach § 114 Abs. 1 GemO Entlastung erteilt.

Während der Behandlung des Top 4c haben Bürgermeisterin Anke Denker, Ortsbürgermeister Günter Schnipp, der 1. Beigeordnete Dr. Ralf Hautzel sowie der weitere Beigeordnete Markus Hessel den Sitzungstisch verlassen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 5

Annahme einer Spende

Aufgrund von § 94 Abs. 3 GemO entscheidet der Ortsgemeinderat über die Annahme von Spenden.

Von Herrn Dr. Claus Börding ging eine Spende in Höhe von 2.192,00 € ein. Hiermit hat er die Rechnung der Firma Primedic für einen Defibrillator samt Zubehör übernommen.

Der Ortsgemeinderat stimmt der Annahme der Spende zu. Herr Schnipp sprach Herrn Dr. Börding seinen Dank aus.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 6

Neustrukturierung der kommunalen Holzvermarktung – Beitritt zur Holzvermarktungsgesellschaft Hunsrück

Die Holzvermarktung durch Landesforsten wird zum 1.1.2019 beendet; die bisherigen Geschäftsbesorgungsverträge wird das Land Ende 2018 insoweit aufkündigen. In der Folge ist für die waldbesitzenden Städte und Gemeinden erneut zu entscheiden, wie künftig die Holzvermarktung erfolgen soll.

Das Gesamtkonzept sieht dazu vor, dass die Holzvermarktung für den Kommunalwald künftig über fünf neu zu gründende regionale Holzvermarktungsorganisationen in der Rechtsform der GmbH erfolgt, alternativ durch eine Erweiterung der bereits vorhandenen Holzvermarktungsorganisationen für den Privatwald (sog. Pilotprojekte).

Beide Vermarktungswege werden mit einer Anschubfinanzierung für die ersten 7 bzw. 5 Jahre versehen; diese wird aus den Mitteln aus dem kommunalen Finanzausgleich finanziert, die bisher Landesforsten zur Erfüllung dieser Dienstleistung erhielt.

Im Falle der waldbesitzenden Ortsgemeinden erfolgt die Holzvermarktung für den gemeindlichen Forstbetrieb gemäß § 68 Abs. 5 GemO durch die Verbandsgemeindeverwaltung als

Verwaltungsgeschäft; dieses erledigt sie jedoch nicht selbst, sondern über die Beteiligung an der neu zu gründenden kommunalen Holzvermarktungsgesellschaft.
Im Übrigen wird wegen der weiteren Details auf die beigefügten Unterlagen verwiesen.

Die Verwaltung empfiehlt auf Grundlage der Informationsveranstaltungen im April, zu der alle Verwaltungen und die Stadt-/OrtsbürgermeisterInnen eingeladen waren, sowie unter Würdigung der Gesamtumstände, dass die Verbandsgemeinde zur Sicherstellung der Holzvermarktung die Kommunale Holzvermarktungsgesellschaft „Hunsrück“ in der Rechtsform der GmbH gemeinsam mit den übrigen Städten, Gemeinden bzw. Verbandsgemeinden in der Holzvermarktungsregion errichtet und sich daran als Gesellschafter beteiligt.

Dadurch wird ein reibungsloser Übergang der Vermarktung des Holzes aus dem Kommunalwald gewährleistet und die laufenden Einnahmen aus dem Holzverkauf sichergestellt. Für die neuen Gesellschaften werden gute Startbedingungen geschaffen durch großzügige Anschubfinanzierung sowie der Möglichkeit der Übernahme gut geschulten Personals.
Auf die Verwaltung kommen dabei ausschließlich Gesellschafteraufgaben zu, nicht dagegen Aufgaben aus dem Bereich des operativen Geschäfts des Holzverkaufs; dieses wird ausschließlich von dem Personal der Gesellschaft erledigt werden.

Die Ortsgemeinden können für ihren kommunalen Forstbetrieb auch eine andere Form der Holzvermarktung (z.B. eigenständige Wahrnehmung; Vergabe an Dritte) im Rahmen von § 68 Abs. 1 GemO beschließen. Insoweit ist die vom Bundeskartellamt geforderte Wahlfreiheit des Waldbesitzers gewährleistet. Zu Bedenken bleibt allerdings, dass der Verkauf durch die Ortsgemeinde den rechtlichen Vorgaben (Ausschreibung ect.) entsprechen muss.
Den waldbesitzenden Ortsgemeinden

- stehen unverändert umfassende Entscheidungsbefugnisse für ihren Gemeindewald (einschließlich der jährlichen und mittelfristigen Betriebsplanung) zu
- verbleiben insbesondere die Entscheidungen über die Verwertung der Erzeugnisse des Gemeindewaldes
- stehen die jährlichen Einnahmen aus dem gemeindlichen Holzverkauf (Selbstwerber) zu

Die waldbesitzenden Gemeinden sollen über einen Beirat beratend in die Geschäfte der neu zu gründenden GmbH eingebunden werden.

Der Gemeinderat befürwortet, dass die Ortsgemeinde Warmstroth zur Sicherstellung der Holzvermarktung die nach dem Gesamtkonzept der Lenkungsgruppe der Landes vorgeschlagene neue kommunale Holzvermarktungsgesellschaft Hunsrück in der Rechtsform der GmbH gemeinsam mit den übrigen Städten, Gemeinden bzw. Verbandsgemeinden in der Holzvermarktungsregion errichtet und sich als Gesellschafter daran beteiligt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Verwaltung liegt ein Schreiben vom Forstamt Soonwald an alle Ortsgemeinden vor, in dem der Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen den Ortsgemeinden und Landesforsten fristgerecht zum Ende des Forsthaushaltsjahres (30.09.2018) gekündigt wird. In diesem Schreiben wird angeboten, den bisherigen Vertrag bis 31.12.2018 (weitere 3 Monate) zu verlängern, um sicherzustellen, dass die Holzvermarktung bis zum Übergang an die neue Vermarktungsgesellschaft sichergestellt bleibt.

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen die Ausführungen zur Kenntnis und es erhebt sich kein Widerspruch, die Vertragsverlängerung um 3 Monate als Geschäft der laufenden Verwaltung anzusehen.

Eine Abstimmung erfolgt nicht.